



Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 21/18

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: aserbaidisch, . . .

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Silke Jaspert
Kanzlei Im Roten Feld,
Feldstraße 2, 21335 Lüneburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 425 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. November 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht . . . als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Januar 2018 verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte 2/3 und der Kläger 1/3.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Kostenerstattungsbetrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung internationalen Schutzes und macht Abschiebungshindernisse geltend.

Der am [REDACTED] 2000 in Berlin geborene Kläger ist aserbaidische Staatsangehöriger und schiitischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am 30. Juli 2015 als unbegleiteter Minderjähriger in die Bundesrepublik Deutschland erneut ein und stellte am 19. Dezember 2015 durch seinen damaligen Vormund beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag.

Gegenüber dem Bundesamt gab er im Wesentlichen an, dass er zuletzt in Baku mit seiner Mutter und seiner Großmutter gelebt habe. Er habe einen Mittelschulabschluss gemacht und dann eine Ausbildung zum [REDACTED] absolviert. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Zu seinen Asylgründen gab er an, dass er in Berlin geboren sei und etwa drei Jahre gemeinsam mit seiner Mutter und seinem biologischen Vater in Berlin gelebt habe. Dann habe sein Vater sie nach Aserbaidschan gebracht und sei alleine zurück nach Deutschland gegangen. Er sei dann in Aserbaidschan aufgewachsen und habe dort eigentlich ein schönes Leben gehabt bis seine Mutter etwa drei bis vier Monate vor seiner Ausreise mit einem Mann zusammengekommen sei. Dieser habe ihn nicht gemocht und er habe ihn auch nicht gemocht. Der neue Freund seiner Mutter habe ihn regelmäßig geschlagen. In diesem Zeitraum sei es auch zu einer Vergewaltigung seitens des Bruders des Freundes gekommen. Der Bruder des Freundes habe auf ihn aufpassen sollen. Dann sei er von dem Bruder des Freundes vergewaltigt worden. Danach sei der Freund seiner Mutter vorsichtiger gewesen und habe ihn nicht mehr so häufig geschlagen. Eine Anzeige bei der Polizei habe er nicht erstattet, da es in der Kultur üblich sei, dass nach einer Anzeige jeder über den Vorfall Bescheid wisse. Zum Zeitpunkt der Vergewaltigung habe er Ferien gehabt. Nach den Ferien sei er von den

Schülern gemobbt und geschlagen worden, da diese von dem Vorfall erfahren hätten. Da seine Mutter eingesehen habe, dass der Kläger gemobbt und von ihrem Freund geschlagen worden sei, habe sie eingesehen, dass es für ihn keinen Sinn mehr mache, weiter in Aserbaidshjan zu leben und habe dann seine Ausreise organisiert. Seine Mutter habe dann beschlossen, dass er zu seinem biologischen Vater nach Deutschland gehen solle. Seine Mutter habe ihn nach Deutschland begleitet und sei dann wieder zurück nach Aserbaidshjan gereist. Als er in Deutschland angekommen sei, habe sein biologischer Vater ihn indes abgelehnt. Deshalb habe er Asyl beantragt.

Mit Bescheid vom 9. Januar 2018 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab (Ziffern 1 bis 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, beziehungsweise im Falle der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen und drohte die Abschiebung nach Aserbaidshjan an (Ziffer 5) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 18 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Daraufhin hat der Kläger am 18. Januar 2018 Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er seine bisherigen Ausführungen und macht ergänzend geltend, dass er aufgrund der aktuellen Lage in Aserbaidshjan, insbesondere im Hinblick auf den Konflikt in Bergkarabach, nicht zurückkönnen. Es sei sicher davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr zum Militärdienst eingezogen würde. Er wolle aber unter keinen Umständen Dienst an der Waffe leisten oder mitunter andere Menschen töten. Dies könne er mit seinem Gewissen nicht vereinbaren. Eine Verweigerung des Kriegsdienstes werde in Aserbaidshjan als Straftat betrachtet und zwar ungeachtet des Umstandes, dass in der Verfassung ein Verweigerungsrecht aufgeführt sei. Die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern stelle eine Verfolgungshandlung durch die staatliche Gewalt dar. Dies stehe auch in Widerspruch zu Art. 9 EMRK. Aus diesem Grunde habe das Verwaltungsgericht Berlin seinem in Deutschland lebenden Bruder in seinem Urteil vom 22. Mai 2019 (- 35 K 6.19 A -) auch den subsidiären Schutzstatus zuerkannt. Selbiges müsse auch für ihn gelten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. Januar 2018 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zu gewähren,
weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7
Satz 1 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der Kläger wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16. November 2020 von der Einzelrichterin informatorisch angehört. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 16. November 2020 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Einzelrichterin trotz Nichterscheinens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da in der Terminladung hierauf hingewiesen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -), hat in dem tenorierten Umfang Erfolg.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Bescheid vom 9. Januar 2018 ist rechtmäßig, soweit die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wird (dazu 1.). Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit dem Kläger kein subsidiärer Schutz gewährt wird, denn der Kläger hat einen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes (dazu 2., § 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 9. Januar 2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, soweit das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt hat. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBl. II, 1953, S. 560), wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (b).

Im Einzelnen sind definiert die Verfolgungshandlungen in § 3a AsylG, die Verfolgungsgründe in § 3b AsylG und die Akteure, von denen eine Verfolgung ausgehen kann bzw. die Schutz bieten können, in §§ 3c, 3d AsylG. Einem Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, der nicht den Ausschlussstatbeständen nach § 3 Abs. 2 AsylG oder nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG unterfällt oder der den in § 3 Abs. 3 AsylG bezeichneten anderweitigen Schutzzumfang genießt, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (§ 3 Abs. 4 AsylG). Als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3b AsylG) und den Verfolgungshandlungen – den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen, § 3a AsylG – muss für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr („real risk“), der demjenigen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Ur. v. 4.7.2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 16) entspricht.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe und der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel, die in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurden, hat der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Aus seinem Vorbringen lässt sich nicht entnehmen, dass er in Aserbaidschan bereits asylrechtsrelevanten Verfolgungshandlungen ausgesetzt war. Die geschilderten Handlungen mit dem Freund seiner Mutter und dem Bruder des Freundes knüpfen ersicht-

lich nicht an die flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmale der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder aber der politischen Überzeugung an. Es handelt sich um schlichtes kriminelles Unrecht. Dass ihm aufgrund der geschilderten Vergewaltigung durch den Bruder des Freundes nunmehr eine bestimmte sexuelle Neigung nachgesagt würde und er deshalb mit Verfolgungshandlungen zu rechnen hätte, ist nicht beachtlich wahrscheinlich, denn eine Vergewaltigung ist ersichtlich nicht im gegenseitigen Einvernehmen. Im Übrigen ist Homosexualität in Aserbaidschan nicht strafbar (vgl. nur Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22.2.2019), sodass der Kläger selbst bei einer unterstellten Homosexualität keine staatlichen Repressionen zu fürchten hätte.

Dem Kläger droht im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidschan auch keine politische Verfolgung aufgrund seiner Wehrdienstverweigerung und einer ggf. daran anknüpfenden Bestrafung. Denn die Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung stellt für sich noch keine politische Verfolgung dar. Jedem souveränen Staat kommt das Recht zu, eine Streitkraft zu unterhalten, seine Staatsangehörigen zum Wehrdienst heranzuziehen und Personen, die sich dem Wehrdienst entziehen, angemessen zu bestrafen. Die Durchsetzung der staatsbürgerlichen Pflicht, Wehrdienst zu leisten, stellt für sich allein betrachtet noch keine politische Verfolgung dar (vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 12.3.2019 - 35 K 18.19 A -, juris). Es kann aber neben der allgemeinen - asylrechtlich nicht einschlägigen - Intention auch eine Verfolgungstendenz innewohnen. Das wäre etwa der Fall, wenn zugleich eine politische Disziplinierung und Einschüchterung von politischen Gegnern in den eigenen Reihen, eine Umerziehung von Andersdenkenden oder eine Zwangsassimilation von Minderheiten bezweckt wäre. Eine an eine Wehrdienstentziehung geknüpfte Sanktion stellt, selbst wenn sie von einem totalitären Staat ausgeht, nur dann eine flüchtlingsrelevante erhebliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung des Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dient, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung und eines sonst asylerheblichen Merkmals treffen soll. Dies ist nicht der Fall, wenn die verhängte Sanktion an eine alle Staatsbürger gleichermaßen treffende Pflicht anknüpft (vgl. hierzu u.a. BVerwG, Beschl. v. 24.4.2017 - 1 B 22.17 -, juris Rn. 14 m.w.N.). Dass dem Kläger wegen einer Wehrdienstentziehung in Aserbaidschan ein solcher „Malus“ oder „Politmalus“ drohen könnte, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Der Kläger hätte wegen einer Entziehung vom Wehrdienst in Friedenszeiten mit der Verurteilung zu einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren und in Kriegszeiten von drei bis sieben Jahren zu rechnen. Diese drohenden Sanktionen sind als reine Kriminalstrafen anzusehen, weil sie nach ihrer Ausgestaltung nicht auf eine politische Verfolgungstendenz schließen lassen und weil auch vorliegend nichts dafür festzustellen ist, dass

Aserbaidshen im Falle des Klägers in der Verweigerung des Wehrdienstes etwas anderes als eine Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten sieht (ebenso das vom Kläger vorgelegte Urteil des VG Berlin, Urt. v. 22.5.2019 - 35 K 6.19.A -).

2.

Der Kläger hat im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung aber Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG.

Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Hier liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG vor. Die Einzelrichterin teilt insoweit die Einschätzung des Verwaltungsgerichts Berlin in dem vom Kläger vorgelegten Urteil des Bruders des Klägers vom 22. Mai 2019 (Az. 35 K 6.19.A).

Die Einzelrichterin ist zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden bei einer Rückkehr nach Aserbaidshen droht, weil er sich aus Gewissensgründen weigert, dort den Wehrdienst abzuleisten. Der im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) 20-jährige Kläger unterliegt in Aserbaidshen grundsätzlich der allgemeinen Wehrpflicht, da diese alle Männer im Alter zwischen 18 und 35 Jahren trifft. Der Kläger ist grundsätzlich auch zur Einziehung zum Wehrdienst vorgesehen, weil Aserbaidshen jährlich auch die Einziehung derjenigen vorsieht, die schon in früheren Jahren das wehrpflichtige Alter erreicht haben, aber bisher noch nicht eingezogen wurden. Grundlage für die Einziehung zum Wehrdienst sind sog. Fermane (Dekrete) des Präsidenten von Aserbaidshen. Die Fermane zur Einziehung unterscheiden sich im Wortlaut lediglich durch die einzuziehenden Jahrgänge. Sie bestimmen jeweils die Einziehung des das wehrpflichtige Alter erreichenden Jahrgangs sowie aller Jahrgänge davor, deren Angehörige noch jünger als 35 Jahre sind (vgl. VG Berlin, Urt. v. 12.3.2019 - 35 K 18.19 A -, juris Rn. 36 m.w.N.). Danach wäre auch der Kläger nach dem aktuellen Ferman, der sowohl den Geburtsjahrgang 2000 als auch die vorherigen Jahrgänge 1985 bis 1999 zur Einziehung vorsehen dürfte, aufgrund seines Geburtsjahrgangs 2000 zur Einziehung vorgesehen.

Die Einzelrichterin ist zudem davon überzeugt, dass der Kläger den Wehrdienst tatsächlich aus Gewissensgründen verweigert. Eine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist anzunehmen bei einer ernsten sittlichen, das heißt an den Kategorien von "Gut" und "Böse" orientierten Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte. Erforderlich ist eine Gewissensentscheidung gegen das Töten von Menschen im Krieg und damit die eigene Beteiligung an jeder Waffenanwendung. Sie muss absolut sein und darf nicht situationsbezogen ausfallen, wobei eine „schwere Gewissensnot“ genügt (vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 16.1.2018 - 1 VR 12/17 -, juris Rn. 87 unter Hinweis auf BVerwG, Ur. v. 18.10.1972 - VIII C 46.72 -, juris). Die Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass der Kläger den Dienst an der Waffe aus prinzipiellen Gewissensgründen verweigert. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat er mehrfach glaubhaft betont, dass er einen Dienst an der Waffe nicht leisten und auch andere Menschen nicht töten könnte. Insbesondere angesichts der geschilderten Vorkommnisse mit seinem Bruder beim Militär komme für ihn die Ableistung des Wehrdienstes erst Recht nicht in Betracht. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde deutlich, dass es sich bei der Entscheidung des Klägers, keinen Wehrdienst leisten zu wollen, um eine prinzipielle Gewissensentscheidung handelt. Seine Angaben, es sei gegen sein Lebensprinzip und sein Gewissen, einen Menschen umzubringen, wirkten authentisch.

Es ist zudem davon auszugehen, dass der Kläger nicht in der Lage wäre, in Aserbaidschan der Erfüllung seiner Wehrpflicht über einen längeren Zeitraum hinweg auszuweichen oder sich der ihm drohenden Mehrfachbestrafung wegen der Wehrdienstverweigerung dauerhaft zu entziehen. Zwar ist nach den vorliegenden Erkenntnissen durch die in Aserbaidschan gängige Korruption die Zahlung von Schmiergeldern zur Vermeidung des Wehrdienstes weit verbreitet und weiterhin möglich (vgl. u.a. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22.2.2019, S. 12). Dass der Kläger aber dauerhaft in der Lage sein würde, die nötigen Geldmittel hierfür aufzubringen (vgl. hierzu u.a. VG Berlin, Ur. v. 12.3.2019 - 35 K 18.19 A -, juris Rn. 40 f.), ist nicht sichergestellt. Der Umstand, dass er als dauerhaft den Wehrdienst verweigernder Staatsangehöriger in Aserbaidschan mit wiederholten und dadurch in der Summe unverhältnismäßig langen Freiheitsstrafen rechnen müsste, stellt die Gefahr einer erniedrigenden und entwürdigenden Bestrafung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG dar, die außer Verhältnis zu ihrem Zweck steht, die Ableistung des Militärdienstes sicherzustellen (vgl. EGMR, Ur. v. 24.1.2006 - 39437/98 - und Ur. v. 12.6.2012 - 42730/05 -, juris).

Der Beklagte war daher unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 9. Januar 2018 zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren.

Die im Bescheid vom 9. Januar 2018 in Ziffer 4 getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, wird durch die vorliegende Entscheidung gegenstandslos, ebenso die in Ziffer 5 verfügte Abschiebungsandrohung und die in Ziffer 6 vorgesehene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Der Bescheid ist darum auch insoweit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.